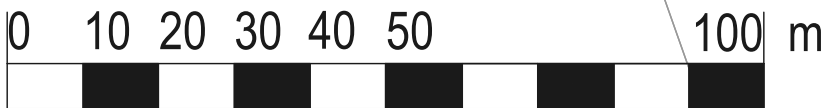
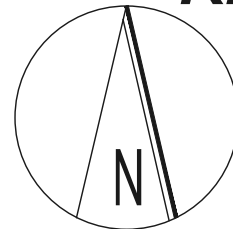


Knickberg



Angefertigt im August 2024
durch Stolte, VT

Auftragsnr. 2024-8013
Gemarkung Vollbüttel; Ribbesbüttel
Flur 2: 2
Maßstab 1: 1000

M.SC. JOHANNES ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

Gemeinde Ribbesbüttel

Am Knickberg Bebauungsplan

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2024)



Stand: § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

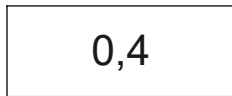
Planzeichenerklärung (BauNVO 2023, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

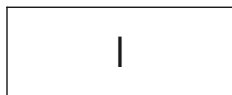


Sonstiges Sondergebiet; Forschung und Lebensmittel, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 1, 2.3 bis 2.7 und 3

Maß der baulichen Nutzung

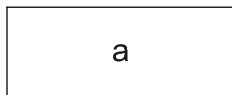


Grundflächenzahl

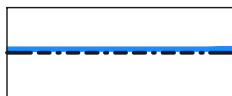


Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Abweichende Bauweise, siehe textl. Festsetzungen Ziff. 2.1 und 2.2



Baugrenze

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Gemeinde Ribbesbüttel

Am Knickberg
Bebauungsplan

Stand: § 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

- 1.1 In dem sonstigen Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Forschung und Lebensmittel“ sind folgende Hauptnutzungen zulässig:
Die Errichtung einer Forschungsanlage zur nachhaltigen Produktion von tierischen Proteinen, die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen inkl. der notwendigen Räumlichkeiten für Labore, Büros, Verwaltung, Unterhaltung der Anlage, Lagerung, Distribution und für das Personal.
- 1.2 In dem sonstigen Sondergebiet gem. § 11 BauNVO „Forschung und Lebensmittel“ sind folgende Zubehörmutzungen zulässig:
- 1.3 Zufahrten, Wegeflächen sowie Park- und Stellplätze,
- 1.4 Die für die Produktion erforderlichen Lagerflächen- und -Behälter,
- 1.5 Anlagen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung der Gebiete im erforderlichen Umfang inkl. der Bewirtschaftung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers.
- 1.6 In dem sonstigen Sondergebiet sind zusätzlich alle für den Betrieb oder die Erweiterung der Biogasanlage notwendigen Anlagen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

- 2.1 Es gilt die offene Bauweise.
- 2.2 Abweichend hiervon können auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

Nebenanlagen

(§ 23 BauNVO)

- 2.3 Die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist zulässig, sofern es sich um notwendige Zufahrten, Wege usw. handelt.

3 Ver- und Entsorgung

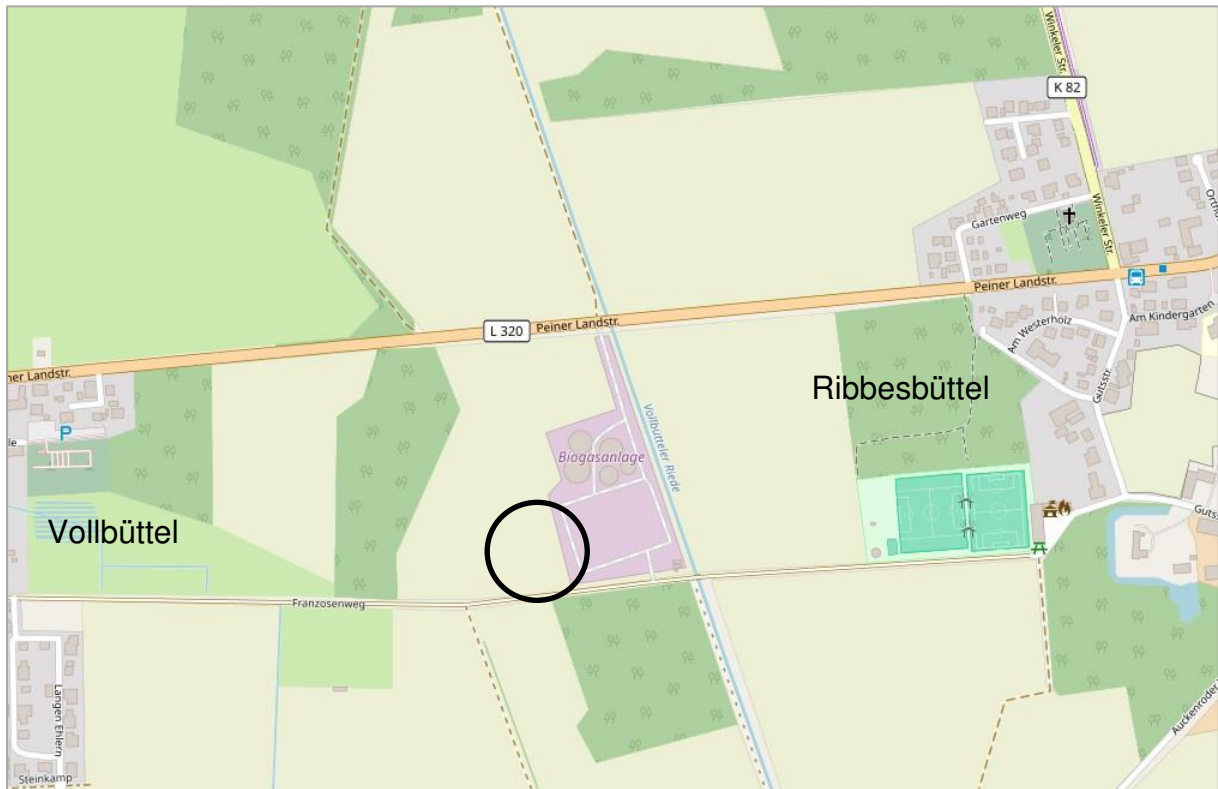
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 16 BauGB)

- 3.1 Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung und geregelten Ableitung des Oberflächenwassers:
 - a) Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Sondergebiet innerhalb des Plangebietes ist, soweit möglich, auf den Freiflächen zu versickern. Oberflächenwasser, das nicht versickert werden kann, ist gem. hydraulischen Berechnungen zu sammeln, in Rückhalteanlagen aufzunehmen und gedrosselt mit dem Abflusswert in die Vorflut abzugeben, welcher der unversiegelten Fläche des Plangebietes entspricht - 3l/s*ha.
 - b) Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser kann in privaten Retentionsanlagen gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden, danach ist es dem Schmutzwassersammler zuzuführen.

Gemeinde Ribbesbüttel

Am Knickberg
Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan "Am Knickberg"



© OpenStreetMap-Mitwirkende

Stand: §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: M. Sc. H. Lindenlaub
Mitarbeit: A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1.0	Vorbemerkung	3
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	5
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
1.4	Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	6
2.0	Planinhalt/ Begründung	6
2.1	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem.§ 11 BauNVO	6
2.2	Verkehrsflächen	7
2.3	Ver- und Entsorgung	8
2.4	Brandschutz	8
2.5	Immissionsschutz	8
2.6	Bodenbelastung/ Kampfmittel	9
2.7	Baugrund/ Bergbau	9
2.8	Denkmalschutz	9
2.9	Belange der Landwirtschaft	9
3.0	Umweltbericht	10
3.1	Einleitung	10
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	10
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes	10
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
3.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
3.2.2	Bestand und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	12
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	18
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	20
3.2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG	20
3.3	Zusatzangaben	21
3.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	21
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	21
3.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
3.4	Quellenangaben	23
4.0	Naturschutzfachliche Bilanzierung	24
5.0	Flächenbilanz	26
6.0	Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen	26
7.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	26
7.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	26
7.2	Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	26
7.3	Veröffentlichung / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	26
8.0	Zusammenfassende Erklärung	26
9.0	Verfahrensvermerk	27

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Ribbesbüttel liegt im Süden des Landkreises Gifhorn. Sie besteht aus dem gleichnamigen Ortsteil sowie den Ortsteilen Ausbüttel und Vollbüttel und hat zurzeit nach gemeindlicher Zählung rd. 2.150 Einwohner. Als Teil der rd. 15.800 Einwohner zählenden Samtgemeinde Isenbüttel liegt Ribbesbüttel im Nordwesten des Samtgemeindegebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich zentral zwischen den Ortslagen von Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck, im Bereich der L 320 (Peiner Landstraße) und grenzt östlich an die Flächen der bestehenden Biogasanlage an.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Forschungseinrichtung zu schaffen, die sich mit der Lebensmittelproduktion aus der Abwärme der Biogaserzeugung beschäftigt.

Für die Gemeinde Ribbesbüttel gilt das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ¹⁾ und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) ²⁾.

- LROP

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Isenbüttel sind verkehrsgünstig zwischen dem Mittelzentrum Stadt Gifhorn und den Oberzentren Stadt Braunschweig und Stadt Wolfsburg gelegen und weisen daher besondere Standortvorteile zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten auf. Hierdurch bedingt sich eine höhere Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen sowie die Notwendigkeit, gemeindliche Infrastrukturen bedarfsgerecht zu entwickeln.

- RROP

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig ist der Gemeinde Ribbesbüttel keine grundzentrale Funktion zugeordnet. Östlich von Ribbesbüttel liegt der Ortsteil Isenbüttel als Grundzentrum in der Samtgemeinde Isenbüttel mit den Schwerpunktaufgaben "Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten". Die nordöstlich gelegene Stadt Gifhorn weist das RROP als Mittelzentrum aus.

Um die Ziele der Planung zu erreichen, wird ein Sondergebiet erstmalig in Bereichen festgesetzt, die bisher als Landwirtschaftsflächen genutzt wurden. Somit resultieren aus der Planung erstmalige Versiegelungen. Die hierfür herangezogene Fläche ist im RROP ohne Festlegung.

Der bestehende landwirtschaftliche Weg zwischen Druffelbeck und der vorhandenen Biogasanlage ist in diesem Bereich als Vorbehaltsgebiet für die Natur und Landschaft

¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML): *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) – in der aktuellen Fassung*; Hannover

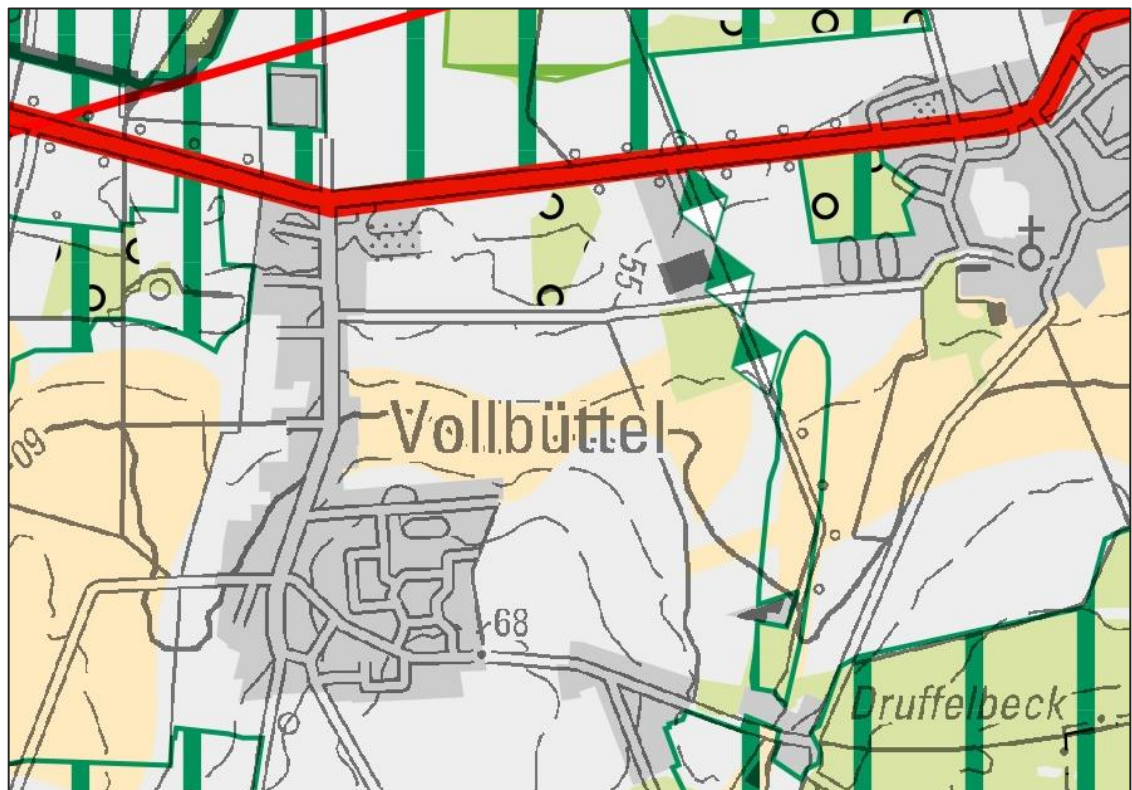
²⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: *Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, (RROP) - in der aktuellen Fassung*; Braunschweig

mit linienhafter Ausprägung (Kap. III 1.4 (11)) in den Darstellungen enthalten. Schutzgebiete, wertvolle Bereiche für Lebensgemeinschaften o. ä. Zuweisungen liegen diesen allerdings nicht zugrunde bzw. befinden sich nicht im Plangebiet.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für den Wald (Kap. III 2.2 (4)) aufgrund besonderer Schutzfunktionen (Kap. III 2.2 (9), III 3 (3)). Diese Gehölze sind als Wald nach dem NWaldLG anzusprechen. Zu Waldrändern sollte auf Grundlage der Raumordnung mit baulichen Anlagen und sonstigen störenden Nutzungen ein Abstand von Mindestens 100 m eingehalten werden. Dieser Abstand wird durch die vorliegende Zuweisung nicht unterschritten.

Rd. 200 m nördlich befindet sich mit der L 320 eine Hauptverkehrsstraße (Kap. IV 1.4 (2)). Westlich an das Plangebiet grenzt mit der bestehenden Biogasanlage ein vorhandenes Siedlungsareal an. Aufgrund der nutzungsbezogenen Funktionszusammenhänge zwischen der vorhandenen Biogasanlage und der geplanten Forschungsanlage ist das räumliche Nebeneinander folgerichtig.

Beeinträchtigungen auf die o. g. regionalplanerischen Festlegungen gehen von der geplanten Inanspruchnahme nach Auflassung der Gemeinde nicht aus.



Areal der Änderungen; RROP 2008

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Isenbüttel als Träger der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Ribbesbüttel besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser wurde in der Urfassung 1978 wirksam. Der Flächennutzungsplan ist derzeit in der Fassung der 42. Änderung wirksam, welche die Darstellung gewerblicher Baufläche sowie einer Sonderbaufläche für ein Tierheim im nördlichen Bereich von Ribbesbüttel zum Ziel hatte.

Für die vorliegende Fläche befindet sich die 43. Änderung in Aufstellung und hat die Änderung in Sonderbaufläche für Forschung und Lebensmittel zum Gegenstand, sodass im Ergebnis die Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein werden.

Andere Bauleitpläne oder Satzungen in der Umgebung existieren nicht, die bei der Aufstellung zu berücksichtigen wären. Die Festsetzungen und Regelungen des Bebauungsplans beziehen sich deshalb auf die konkrete, geplante Inanspruchnahme, den hierfür aller Voraussicht nach erforderlichen, städtebaulichen Rahmen und die vorhandene Prägung durch bestehende Strukturen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan soll zwischen Ribbesbüttel, Druffelbeck und Vollbüttel, an der bestehenden Biogasanlage die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Forschungsanlage für die Lebensmittelproduktion unter Zuhilfenahme von Energie aus regenerativen Trägern begründen. Da das Plangebiet rechtlich dem Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen ist, ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans für die Inanspruchnahme erforderlich.

Der Außenbereich gehört nicht zum Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist deshalb privilegierten Nutzungen vorbehalten. Die einzig andere Möglichkeit ist die Herstellung der Zulässigkeit durch ein Planverfahren. Dafür wird die Fläche im vorliegenden Bebauungsplan als Sondergebiet für "Forschung und Lebensmittel" festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass keine generelle Inanspruchnahme ermöglicht wird, sondern nur für den geplanten Zweck. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans unterstützt die Gemeinde Ribbesbüttel die Forschung zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde.

Für die Planung werden bisher ackerwirtschaftlich genutzte Flächen zu einer erstmaligen Versiegelung herangezogen.

Der Standort ist verkehrlich bereits durch die bestehende Zufahrt von der Landesstraße zur Biogasanlage sowie durch den landwirtschaftlichen Weg angebunden, für den der Biogasanlagen-Betreiber bereits eine Nutzung in Aussicht gestellt hat.

Durch die erstmalige Versiegelung dieser Flächen ist mit einer hohen Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Fläche und Boden zu rechnen. Die erforderliche Kompensation kann durch Pflanzungen im Planbereich, durch Zugriff auf bestehende Maßnahmen oder durch Aufwertungen auf externen Flächen problemlos erbracht werden.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange und Bedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bereitet der Bebauungsplan nicht vor. Partizipationsmöglichkeiten sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen gegeben.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, um den aktuellen Umweltzustand im Plangebiet und den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Der Umweltbericht wird Bestandteil der zum Bebauungsplan erarbeiteten Begründung.

1.4 Erheblich nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Die vorliegende Planung dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der Ansiedlung einer Forschungsanlage, um mit der Abwärme aus der angrenzenden Biogasanlage tierisches Eiweiß zu produzieren. Durch die gewählte Art der Nutzung ist ausgeschlossen, dass die Ansiedlung eines Betriebes erfolgen kann, durch den schwere Unfälle mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 EU-Richtlinie 2012/18/EU ausgelöst werden können.

Allerdings handelt es sich bei der angrenzenden Biogasanlage um einen registrierten Störfallbetrieb. Ggf. erforderliche betriebliche oder bauliche Maßnahmen sind dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht erkennbar, dass sich hinsichtlich der geplanten Inanspruchnahme für Forschungszwecke, grundsätzliche Beeinträchtigungen ergeben, die grundsätzlich der Nutzung entgegenstehen.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gem.§ 11 BauNVO

"Forschung und Lebensmittelproduktion"

Das Plangebiet betrifft ca. 0,46 ha Fläche, welche westlich an die bestehende Biogasanlage angrenzt. Das Areal befindet sich zentral im Außenbereich zwischen den Ortslagen Ribbesbüttel, Druffelbeck und Vollbüttel. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird erforderlich, da eine Privilegierung der geplanten Nutzung durch eine Forschungsanlage für die Lebensmittelproduktion im Außenbereich planungsrechtlich nicht abgeleitet werden kann, die Nutzung aber nicht nur funktional an die Biogasanlage gebunden ist, sondern auch von der Gemeinde gewünscht wird. Der funktional-räumliche Zusammenhang ergibt sich aus dem Nutzungszweck. Die Anlage soll der Erforschung zur Produktion von tierischem Eiweiß unter Zuhilfenahme der regulären Abwärme bei der Biogaserzeugung dienen.

Zu diesem Zweck wird das Grundstück als Sondergebiet für die "Forschung und Lebensmittelproduktion" festgesetzt. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im Außenbereich. Die Gemeinde wünscht hier keine generelle Aufnahme baulicher Nutzungen. Nutzungen, die im Zusammenhang mit der bestehenden Biogasanlage stehen, sind aber politisch gewünscht.

Ganz der Intention der Gemeinde entsprechend, werden die zulässigen Nutzungen auf die bestehende Inanspruchnahme eingegrenzt. Zugelassen wird dementsprechend die Errichtung einer Forschungsanlage zur nachhaltigen Produktion von tierischen Proteinen sowie die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen inkl. der notwendigen Räumlichkeiten für Labore, Büros, Verwaltung, Unterhaltung der Anlage, Lagerung, Distribution und für das Personal etc.

Aber auch die für die Nutzung erforderlichen Nebenanlagen wie Zufahrten, Wegeflächen sowie Park- und Stellplätze, die für die Produktion erforderlichen Lagerflächen- und -behälter, Anlagen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung sowie zur Bewirtschaftung des zusätzlich anfallenden Niederschlagswassers sind zuzulassen, um die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

Mit Hinblick auf den zeitlichen Planungshorizont sowie dem Risiko, dass Forschungen eingestellt werden, wenn z. B. Förderungslandschaften sich verändern und die Festsetzungen einer alternativen Nutzung der Flächen durch die angrenzende Biogasanlage nicht zuwiderlaufen sollen, wird auch diese Möglichkeit bei den zugelassenen Arten der baulichen Nutzung berücksichtigt.

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wurde auf den Vorentwurf des Vorhabenträgers für die Anlage abgestellt. Es handelt sich um eine ca. 4,0 m hohe Halle mit den Abmessungen von ca. 30 m x 33 m, in denen sich überwiegend Wassertanks für die Zucht, Lager, Labore, Büros, Distribution, Sozialräume und Einrichtungen für die Unterhaltung der Anlage befinden. Hinzu kommen Stellplätze, Zufahrten; Lagerplätze und Anlagen für die Ver- und Entsorgung. Das Maß der baulichen Nutzung wird daher über eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bestimmt, um ausreichende Spielräume bei der Umsetzung zu bieten. Inklusive Überschreitungen durch Nebenanlagen um bis zu 50 % ist damit eine Beanspruchung durch Überbauung auf bis zu 0,28 ha zulässig. Die Gemeinde ist sich dabei der Tatsache bewusst, dass die Festsetzungen auch dem Spielraum für Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der betrieblichen Zusammenhänge nicht zuwiderlaufen, wenn sich diese im weiteren Umsetzungsprozess als erforderlich herausstellen.

Mit Hinblick auf die Art zulässiger Anlagen, erachtet die Gemeinde mit der Begrenzung auf maximal ein Vollgeschoss, die Höhenentwicklung im Plangebiet in ausreichendem Maße geregelt zu haben.

Die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO werden über Baugrenzen bestimmt, die im Wesentlichen den bauordnungsrechtlich erforderlichen Mindestabstand von 3,0 m zu den benachbarten Grundstücksgrenzen einhalten. Bauordnungsrechtliche Vorgaben nach Landesrecht bleiben hiervon unberührt.

Vorhabenbedingt sowie aufgrund der Umgebung des Grundstückes, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die auch Gebäudelängen über 50 m zulässt.

Planungsrechtlich wird auch die Errichtung von Erweiterungen der angrenzenden Biogasanlage nicht ausgeschlossen, sodass bspw. die Möglichkeit zu einer passenden Nachnutzung besteht. Die abschließende Beurteilung über die Zulässigkeit von Vorhaben bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Planungsrechtlich wird durch die vorliegende Aufstellung erstmalig eine Inanspruchnahme der Fläche durch bauliche Anlagen ermöglicht. Es sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind aufgrund der Vorprägung der Fläche durch die angrenzende Biogasanlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Aufstellungsverfahren benannt.

2.2 Verkehrsflächen

- Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Der Standort ist verkehrlich bereits durch die bestehende Zufahrt von der Landesstraße zur Biogasanlage sowie durch den landwirtschaftlichen Weg angebunden, für den der Biogasanlagen-Betreiber bereits eine Nutzung in Aussicht gestellt hat.

Die innere Erschließung auf dem Grundstück erfolgt durch den Vorhabenträger durch private Wegeflächen. Da es sich hinsichtlich der Genehmigung um eine gewerbliche Nutzung handelt, hat der Betreiber der Anlage im Zuge des behördlichen Verfahrens eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen in Abhängigkeit der Zahl der Angestellten nachzuweisen.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung hat voraussichtlich durch den Betreiber an entsprechenden Betriebshöfen der Entsorger zu erfolgen, da der Bereich nicht durch Müllfahrzeuge angefahren werden kann.

Das Grundstück und die Forschungsanlage sollten vorzugsweise in die in der Ortslage von Vollbüttel oder Ribbesbüttel vorhandenen Verbundnetze für Wasser, elektrische Energie, Telekommunikation usw. durch Erweiterungen eingebunden werden. Die Wasserversorgung erfolgt über das vom Wasserverband Gifhorn betriebene Trinkwassernetz. Die Schmutzwasserentsorgung obliegt ebenfalls dem Wasserverband Gifhorn. Ggf. können auch objektbezogene Regelungen getroffen werden (Stromaggregat, Wasserbewirtschaftung vor Ort), falls erforderliche Erweiterungen der Leitungsbestände wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

Im Zuge der Planung wird es zu erstmaligen Versiegelungen im Plangebiet kommen. Es mit einer Zunahme des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet zu rechnen, da Teile der Böden im Plangebiet dem Naturhaushalt entzogen werden. Ein Planungsziel der Gemeinde ist es, das zusätzliche Oberflächenwasser plangebietsnah zu versickern, um es dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wird auch deshalb formuliert, weil vermutlich eine geordnete Einleitung in eine Kanalisation nicht möglich sein wird.

2.4 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes im Rahmen von wesentlichen Änderungen oder der Realisierung neuer Bebauung sind einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Freiwilligen Feuerwehr geregelt. Es sind für den Betrachtungsmaßstab der verbindlichen Bauleitplanung allerdings keine Gründe erkennbar, warum der Brandschutz nicht gewährleistet werden kann.

2.5 Immissionsschutz

Insgesamt ist das Beeinträchtigungsniveau im Plangebiet durch Immissionen im Ausgangszustand nicht als erheblich zu bewerten. Außerdem wird mit der vorliegenden Planung auch keine Nutzung mit einem besonders hochwertigen Schutzanspruch implementiert. Es ist allerdings zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse zu prüfen, welche Vorgaben sich angesichts des direkt angrenzenden Störfallbetriebs ergeben.

Von der Nutzung selbst werden zum einen nutzungsbedingt keine immissionsschutzrechtlichen Probleme ausgelöst, außerdem befinden sich Nutzungen mit einem hohen Schutzanspruch nicht in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes.

2.6 Bodenbelastung/ Kampfmittel

Informationen über Belastungen des Bodens und oder das Vorhandensein von Kampfmitteln für das Plangebiet liegen der Gemeinde nicht vor.

2.7 Baugrund/ Bergbau

Für die Flächen des Plangebietes stehen überwiegend Gley-Podsole und Sandgemische mit nicht hebungs- und setzungsempfindlichen Locker- und Festgesteinen an. Es sind die üblichen lastabhängigen Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine zu erwarten. Mit Beeinträchtigungen oder besonderen Vorgaben im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten ist somit nicht zu rechnen.

2.8 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich dieses Bauleitplanes sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Sollten dennoch bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014) zu melden (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.9 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet wird auf drei Seiten von nach wie vor landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die von dort ausgehenden Emissionen (Staub, Lärm, Gerüche) sind im ortsüblichen Umfang hinzunehmen.

Die vorhandenen Drainagen im Plangebiet sind im Zuge der Umsetzung in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft abzufangen und neu einzubinden.

3.0 Umweltbericht

Im Hinblick auf die Umweltprüfung soll entsprechend dem Verfahrensstand der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad ermittelt werden. Der Umweltbericht wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt und fortgeschrieben.

3.1 Einleitung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB dient vor allem auch dazu, um von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen des Bebauungsplanes "Am Knickberg" wird erstmalig ein sonstiges Sondergebiet mit der o. g. Zweckbestimmung von rd. 0,46 ha festgesetzt. Dabei wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zugelassen. Aufgrund der zulässigen GRZ ist eine maximale Versiegelung von 0,27 ha Fläche möglich.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens benannt werden, wenn weitere Erkenntnisse vorliegen. Es wird sich vorbehalten, den Ausgleich im Plangebiet oder auf externen Flächen zu erbringen.

Durch den Bebauungsplan und die Errichtung baulicher Anlagen werden Versiegelungen in erheblichem Umfang vorbereitet. Die Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter werden voraussichtlich beträchtlich sein.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Maßnahmen wird parallel zur Planaufstellung eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ³⁾
- Schutz und Vermeidung vor/ von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{4) 5)}
- nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ⁶⁾
- Schutz von Kulturgütern ⁷⁾

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁴⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁵⁾ DIN 18005

⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁷⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)⁸⁾, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Isenbüttel und des Landschaftsrahmenplans⁹⁾ des Landkreises Gifhorn sowie den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltungen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) sowie dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®-Kartenserver) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) abgeleitet und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt. Bei der Beurteilung wurden zudem Ergebnisse aus Fachuntersuchungen miteinbezogen, sofern diese bereits vorgelegen haben.

Unter Berücksichtigung der Vermeidung und von Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wurde eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt, deren Ergebnis unter dem Punkt naturräumliche Schutzgüter des Umweltberichts wiedergegeben ist. Grundlage für die Bewertung und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Planung bildet dabei die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", das sogenannte "Städtetagmodell"¹⁰⁾.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die naturräumlichen Belange gegliedert nach den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht ermittelt.

Die Prüfung erfolgte schutzgutbezogen auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der vorliegenden Planungen sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Allgemeines

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck, südlich der Landesstraße 320, direkt westlich der bestehenden Biogasanlage. Der Geltungsbereich umfasst ein Areal von rd. 0,46 ha, welche erstmalig als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen wird. Die bestehende Nutzung definiert sich im Wesentlichen über die Inanspruchnahme als Ackerfläche. Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlichen Nutzungen und der Biogasanlage eingefasst. Westlich und südöstlich befinden sich Waldflächen, die aber nicht unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen.

⁸⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 sowie 1. Änderung 2020 für den Großraum Braunschweig

⁹⁾ Birkigt-Quentin: Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn, 1994

¹⁰⁾ Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover, 9. überarbeitete Auflage 2013

Die bauplanungsrechtliche Entwicklung von Bauflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht planerisch eine erstmalige Inanspruchnahme durch Bebauung, welche parallel auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der 43. Änderung vorbereitet wird. Der bisher freie Bereich wird zugunsten einer Bebauung dauerhaft überformt; und bestehende, natürliche Biotoptypen durch einen künstlichen Biototyp ersetzt. Neben dem Verlust des Landschaftsraumes verursacht die bauliche Inanspruchnahme erhebliche Versiegelungen des Bodens und von Fläche, die dauerhaft sind.

Ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung im Bereich der Versiegelungen ist für das Schutzgut Wasser zu erwarten, da eine flächige Eintragung auf den versiegelten Flächen nicht mehr erfolgen wird.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tierwelt sind aufgrund der vorhandenen Strukturen und Vorbeeinträchtigungen zwar nicht zu erwarten, können zum jetzigen Zeitpunkt aber auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Sinne der Minimierung sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht geklärt, ob der Ausgleich im Plangebiet oder auf externen Flächen stattfinden soll.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung würde das Plangebiet weiterhin, wie bisher auch, überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Veränderungen der Umweltsituation würden nicht eintreten.

Die Errichtung der geplanten Forschungsanlage bzw. die zugelassene Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage können funktionsbedingt nur im Bereich des Standorts der bestehenden Anlage stattfinden.

3.2.2 Bestand und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal-argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch ist die Lebensqualität des Menschen maßgebend. Diese wird i. d. R. anhand der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen definiert. Außerdem sind im Rahmen der Bauleitplanung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Auf das Plangebiet wirken Emissionen der Landesstraße sowie der landwirtschaftlichen Flächen und aus der Biogasanlage. Von den landwirtschaftlichen Flächen können Belastungen der Luft durch Stäube, Gerüche, etc. entstehen, welche als ortsüblich hinzunehmen sind resp. durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen an den Grenzen minimiert werden können.

Erheblichen Beeinträchtigungen sind durch die Immissionen nicht zu erwarten. Dieses ist in der Natur der Planung begründet, da keine Zulässigkeit von Nutzungen erfolgt, welche einen erhöhten Schutzanspruch besitzen.

Da es sich bei der Biogasanlage um einen Störfallbetrieb handelt, kann es erforderlich werden, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Vorgaben zum Arbeitsschutz festzulegen.

Maßgebliche Auswirkungen aus dem Plangebiet auf den Menschen, die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung können vom Vorhaben in Form von Lärm (Verkehr und Anlagenlärm) und Abgasen (Anlagen und Verkehr) ausgehen. Dies kann im vorliegenden Fall aber aufgrund der Tatsache ausgeschlossen werden, dass sich in der näheren Umgebung keine Wohnbebauung befindet.

Altablagerungen sind nicht bekannt. Durch die Versiegelung von Flächen ist von keiner Gefährdung auszugehen. Gefährdungen durch Kampfmittel sind ebenfalls nicht bekannt; bezüglich Abwurfkampfmittel wird eine Auswertung beantragt.

Eine besondere Erholungsfunktion der überplanten Flächen für die Bevölkerung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Plangebiet auch nicht um ein Areal, welches im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit zugeordnet wird.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch als nicht erheblich einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass ggf. Gefährdungen durch den Störfallbetrieb für die Gesundheit des Personals – ebenso wie für die Beschäftigten der Biogasanlage – durch entsprechende Vorgaben, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotoptypen

Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete oder andere Schutzgebiete nach dem NNatSchG bestehen im näheren Umfeld nicht.

Entsprechend der Lage wertet der Landschaftsrahmenplan die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts für den Planbereich als grundbedeutend (Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften). Den Waldbereichen im Westen und südöstlich des Plangebietes wird eine mittlere bis hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften beigemessen. Die Landschaftsbildeinheit besitzt eine Grundbedeutung.

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan (Karte 2) sieht keine Entwicklungsziele oder Maßnahmen für das Plangebiet vor. Für die östlich gelegene Vollbütteler Riede wird ein naturnaher Gewässerrückbau vorgesehen.

Innerhalb der Niedersächsischen Umweltkarten sind für den Planbereich keine besonderen Erfordernisse benannt.

Nach der Vor-Ort-Bestandsaufnahme im Juli 2023 handelt es sich bei dem Plangebiet um Ackerland. Aufgrund der unmittelbaren Nähe von vertikalen Strukturen wie der Biogasanlage und der Waldbereiche ist von einer hohen Meidewirkung für Offenlandvogelarten auszugehen. Es besteht allenfalls eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsfläche für Vogelarten. Dies Annahme hat sich ebenfalls durch eine bereits erfolgt artenschutzrechtliche Begutachtung¹¹⁾ bestätigt, die für angrenzende Bereiche erstellt wurde. Für die Nahrungsflächen besteht kein Zugriffsverbot. Es existieren angesichts der überschaubaren Plangebietsgröße nach wie vor ausreichend Nahrungsflächen in der unmittelbaren Umgebung, auf die ausgewichen werden kann.

¹¹⁾ Dipl.-Ing. agr. Wiebke Harneit: *Avifaunistische Aufnahme auf ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungsflächen*; Juli 2022, Barnum

Hinsichtlich des Vorkommens anderer streng geschützter oder bedrohter Arten haben sich weder aus den Begehungen, den einschlägigen Kartenwerken oder der Fachuntersuchung Hinweise ergeben.

Eine höhere Bedeutung als das Plangebiet für Arten und Lebensgemeinschaften weisen die Waldbereiche westlich und südöstlich des Plangebietes auf, diese werden von der Planung allerdings nicht beansprucht. Die Beeinträchtigungen werden sich daher im gering erheblichen Bereich (durch Störungen) bewegen, die auch in der jetzigen Situation durch die Biogasanlage bereits bestehen und sich nur geringfügig erhöhen werden.

c) Schutzgut Boden

Der Planbereich ist der Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler zuzuordnen. Der natürliche Boden im Bereich des Plangebietes wird gemäß der digitalen Bodenkarte 1: 50.000 durch Lehmgebiete aus mittleren Pseudogleyen bestimmt. Als Bodenart dominieren Podsole aus älteren Flugsanden über Talsanden, vergesellschaftet mit Gley-Podsolen, die mit 100 bis 150 mm/a eine geringe Kapazität für pflanzenverfügbares Wasser, eine mittlere Nährstoffnachlieferung sowie Bindungsvermögen für Nährstoffe aufweisen.

Die Böden besitzen eine geringe Anfälligkeit gegen Wind-, und eine geringe Anfälligkeit gegen Wassererosion sowie gegen Verdichtungen.

Im Planbereich liegt eine sehr geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) vor. Die Bodenwertzahl liegt für die Fläche < 25.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Suchraum für schutzwürdige Böden.

Gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz erfüllt Boden die folgenden Funktionen:

1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Im S. d. Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz¹²⁾ sind die Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung vor allem auf die Bodenfunktionen unter Nr. 1 und 2 zu betrachten.

¹²⁾ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; 01/2009

Die natürlichen Funktionen unter Ziffer 1 sind durch die landwirtschaftliche Prägung noch weitestgehend vorhanden. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich bisherige Bodeneingriffe auf ca. 0,4 m Tiefe beschränken. Dies wird sich durch die geplante Nutzung in den Freibereichen sowie im Bereich möglicher Anpflanzungen nicht wesentlich ändern. Im Gegenteil, in Freibereich und der sich dort entwickelnden Grünflächen sowie im Bereich etwaiger Gehölzflächen ist mit einer Verbesserung hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu rechnen. In den versiegelten Bereichen – hier gerade im Bereich der Gebäude und Verkehrsanlagen – wird es wesentliche Eingriffe bis zu einer Tiefe von rd. 1,50 bis 2,0 m geben.

Hinsichtlich ihrer Naturnähe besitzen Ackerflächen eine allgemeine Bedeutung für Naturschutz und Landschaft.

Veränderungen des Bodens bei den Bauarbeiten sind durch den Aushub von Baugruben, die Umgestaltung des Bodenreliefs durch Abgrabung und Aufschüttung sowie durch das Befahren mit schweren Baumaschinen zu erwarten. Schichtung, Form und Struktur des gewachsenen Bodens wird verändert unter gleichzeitiger Zerstörung der Bodenfunktionen. In den versiegelten Bereichen ist der Eingriff erheblich.

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung kann nur durch die Entsiegelung anderer Flächen entsprechender Größe erreicht werden. Ein solches Entsiegelungspotenzial steht der Gemeinde aktuell nicht zur Verfügung. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, sind daher durch die Verbesserungen von Bodenfunktionen im Plangebiet bzw. auf planexternen Flächen auszugleichen.

d) Schutzgut Fläche

Der Bebauungsplan überplant insgesamt rd. 0,46 ha Ackerfläche für eine bauliche Inanspruchnahme.

Insgesamt wird durch die Planung Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen, die dauerhaft verloren gehen.

Maßnahmen zum Rückbau an anderer Stelle stehen im Gemeindegebiet aktuell nicht zur Verfügung, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut als erheblich zu werten sind. Die Beeinträchtigung tritt mit der Bauphase ein und ist dauerhaft (Betriebsphase).

Der Verlust der Fläche ist als erheblicher Eingriff zu bewerten.

e) Schutzgut Wasser

Offengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Östlich der Biogasanlage befindet sich die Vollbütteler Riede, die durch die Planung allerdings nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Sickerwasserrate liegt im mittleren Bereich, nach aktuellen Informationen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie bei 200 bis 250 mm/Jahr. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser wird mit 100 bis 150 mm als sehr gering angegeben. In dem Plangebiet herrscht Grundwasserzehrung. Das bedeutet, es wird mehr Grundwasser durch natürliche und anthropologische Prozesse verbraucht, als durch Versickerung von Niederschlagswasser nachgeliefert werden kann.

Durch die Neuversiegelung unversiegelter Flächen erhöht sich die Abflussrate von in dem Baugebiet anfallendem Oberflächenwasser.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Bereich der Neuversiegelungen sind erheblich; können jedoch durch ggf. mögliche Versickerung minimiert werden. Inwiefern

diese Möglichkeit besteht, respektive wie die Entwässerung erfolgen wird, ist im Zuge der weiteren Planung zu klären. Im Bereich der Freiflächen kann auch weiterhin eine direkte Versickerung erfolgen. Es ist aufgrund der sandigen Böden im Plangebiet und mit Hinblick auf den Grad an Überbauung davon auszugehen, dass eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers stattfinden kann.

Für Freiflächen und etwaige Gehölzanzpflanzungen ist hinsichtlich des Schutzgutes eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation zu erwarten. Auch im Bereich der unbebauten Areale wird keine Verschlechterung herbeigeführt. Es ist davon auszugehen, dass das Kompensationsdefizit durch Maßnahmen im Plangebiet oder auf planexternen Flächen ausgeglichen werden kann.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Offenlandklima zuzuordnen. Eine grundlegende Funktion als Ausgleichsraum für beeinträchtigte Wirkräume besteht im Ausgangszustand. Wenn auch Beeinträchtigungen aufgrund teilweise bodenoffener Bewirtschaftungsformen und der angrenzenden Biogasanlage anzunehmen sind.

Des Weiteren ist für das Plangebiet im Hinblick auf die Lufthygiene von einer grundsätzlichen Belastung durch die auf den angrenzenden Flächen stattfindende ordnungsgemäße Landwirtschaft auszugehen. Hinzu kommt die Belastung durch die Landesstraße, die zu Stoffeinträgen und Temperaturerhöhungen entlang der Trasse führt. Die Funktion des Plangebietes für das Schutzgut Klima, Luft ist trotz der o. g. Einschränkungen als mittel einzustufen.

Für das Schutzgut Klima/ Luft ist der Planbereich somit von Bedeutung (Wertstufe 2).

Durch die Überbauung bisher unversiegelter Flächen wird die Verdunstungsrate und durch die Schaffung stark hitzereflektierender Flächen die Luftfeuchtigkeit gesenkt. Die staubfilternde Wirkung einer zumindest zeitweise geschlossenen Vegetationsdecke der Ackerflächen geht bauart- und betriebsbedingt auf versiegelten Flächen gänzlich verloren. Die bisherige Ausgleichsfunktion der Ackerfläche geht verloren. Durch Grünflächen, mögliche Gehölzanzpflanzungen und ggf. externe Ausgleichsmaßnahmen entstehen dauerhaft geschlossene Vegetationsdecken, die nicht nur staubfilternde Funktion besitzen, sondern auch zu einer Reduzierung der Temperatur und zur Sauerstoffbildung beitragen. Die Beeinträchtigungen für das Kleinklima werden betriebsbedingt hierdurch minimiert.

Durch die Bebauung und Versiegelung wird es zu einer Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse kommen; sie bewirkt tendenziell eine stärkere Erwärmung und eine verminderte Verdunstungsrate in Vergleich mit der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche.

Bezogen auf den Klimaschutz stellt jedwede Versiegelung oder Errichtung baulicher Anlagen oder Gebäude eine Verschlechterung durch den Ressourcen- und Energieverbrauch dar. Insofern ist bei Neubauten zur Realisierung energiesparender Bauweise Vorrang auf einen geringen End- respektive Primärenergieverbrauch der Gebäude mit einem hohen Anteil der Primärenergie aus erneuerbarer Energie zu legen. Dieses wird durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) – zuvor Energie-Einspar-Verordnung (ENEV) – mit unterschiedlichen Standards vorgegeben.

In der Gesamtschau führt die Planung zwar zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes, diese sind allerdings unter Berücksichtigung von Aufwertungen nicht als erheblich zu bewerten.

g) Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist Bestandteil des Außenbereichs bzw. der Offenlandschaft. Neben den vorhandenen Straßen prägen der Ackerbau sowie die vorhandene Biogasanlage das Bild. Das Plangebiet selbst ist durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivacker geprägt.

Die Funktion des Plangebietes für das Landschaftsbild ist als beeinträchtigt zu bewerten. Die westlich und südöstlich gelegenen Waldflächen hingegen weisen eine höhere Bedeutung für das Schutzgut auf. Nördlich der Landesstraße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile". Aufgrund der Entfernung zu den vorgenannten Strukturen ist hier allerdings nicht mit einem signifikanten Einfluss hinsichtlich der Funktion zu rechnen.

Die Planung verursacht indes die Entstehung von Bebauung im Außenbereich, in einen bis dato auch durch seine ackerbauliche Nutzung geprägtem Bereich. Aufgrund der geringen Reliefenergie des Geländes gibt es keine gliedernden Elemente, die zu einem positiven Landschaftseindruck beitragen könnten. Eine Funktion für die Naherholung ist nicht gegeben. Außerdem ist das Plangebiet durch die angrenzend bestehende Biogasanlage bereits entsprechend vorgeprägt.

Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung der Baulichkeiten des künftig durch die zugelassenen Anlagen geprägten Erscheinungsbildes, geht zwar der bisherige Zustand verloren. Aufgrund der Lage und seiner bisherigen Funktion sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzustufen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bodendenkmale sind der für den Planbereich und seine unmittelbare Umgebung bekannt. Baudenkmale sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Im Zuge der Planvollziehung geht Ackerland verloren. Allerdings werden im Gegenzug Flächen für eine Forschungseinrichtung oder für Erweiterungen der vorhandenen Biogasanlage zur Verfügung gestellt. Somit leistet die Gemeinde ihren Beitrag um die Folgen des Klimawandels abzumildern und unterstützt Projekte zur Erforschung von Anwendungen aus dem Bereich erneuerbarer Energien. Außerdem ist die Wertigkeit der Ackerflächen mit Hinblick auf die Ertragszahlen als sehr gering (< 25) einzuordnen.

Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Planung nicht zu erwarten.

i) Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen.

Wechselbeziehungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind, bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern:

Boden – Wasser: In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes. (Versiegelung – Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Tiere und Pflanzen – Landschaft: Die Qualität des Landschaftsbildes steht oftmals im Wechselspiel mit der Naturnähe des Raums. Bereiche mit naturnahen Strukturen beeinflussen die Bewertung des Landschaftsbildes positiv (Gehölzbiotope – Landschaftsbild).

Mensch – Landschaft: Wechselwirkungen treten zudem bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch (Wohnfunktion/Erholungsnutzung, Freizeitinfrastruktur) auf. Sie zeigen für den Menschen die Eignung von Siedlung und Landschaft zur Erholung/Naherholung einerseits, zum Wohnen andererseits auf. So fließt die Ausprägung von Ortsrändern sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein.

War bislang die Ackernutzung prägend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und für den Umgang der Schutzgüter Boden und Wasser, wird es künftig die Nutzung als Baufläche sein, die die künftige Artenzusammensetzung und den Umgang mit den anderen Schutzgütern prägen wird. Aufgrund der derzeit anzunehmenden Teilversiegelung der Böden sowie der Teil- Versickerung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Bei den Tierarten werden vordringlich Brutvögel des Offenlandes betroffen sein. Durch Grünflächen, mögliche Gehölzpflanzungen und ggf. externen Ausgleichsmaßnahmen werden neue Habitate geschaffen, welche sich positiv auf Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild und die verbundene Erholungsfunktion auswirken können.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Lärm oder Stäube sind vorhabenbedingt mit der Ausnahme auszuschließen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Vorkehrungen festgelegt werden müssen, wie gesundheitliche Gefährdungen durch den Störfallbetrieb der Biogasanlage vermieden werden.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturräumlichen Beeinträchtigungen sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen Entsiegelungen, Aufwertungen aber auch Flächenstilllegungen und Gehölzpflanzungen in Betracht.

Zusätzliche Anpflanzungen sowie die Beschränkung der maximalen Versiegelung in dem Baugebiet könnten dazu beitragen, dass zusätzlich Nahrungshabitate im Plangebiet entstehen.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sollen auch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vorzugsweise außerhalb der Brut- und Setzzeiten erfolgen bzw. Kontrollen auf

Nester und Wochenstuben im Bereich von Gehölzen auch im Umfeld des Plangebiets vorgenommen werden.

c) Schutzgut Boden

Die mit der Bebauung einhergehenden Versiegelungen des Bodens sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Entsprechend sollte eine bodenkundliche Baubegleitung in den verschiedenen Phasen der Planung und der Ausführung integriert werden.

d) Schutzgut Fläche

Möglichkeiten für eine Rücknahme von Baugebieten bestehen in der Gemeinde nicht. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts bleiben bestehen.

e) Schutzgut Wasser

Die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen werden sich mittelbar auch positiv auf die Situation des Schutzguts Wasser auswirken. Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser auf dem Grundstück ist zu priorisieren.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die Veränderungen des Kleinklimas durch Bebauung lassen sich durch dauerhaft begrünte Flächen und die Pflanzung von Gehölzen minimieren. Versiegelungen sollten auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Für den Betrieb der Nutzungen ist vorrangig auf erneuerbare Energien zu setzen. Dieses ist in den weiteren Planungsebenen und bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

g) Schutzgut Landschaft

Besondere Maßnahmen für eine Einbindung der neuen Bebauung in das Landschaftsbild können bspw. durch zu pflanzende Gehölze umgesetzt werden.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange oder Sachwerte nicht zu erwarten.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Die grundsätzliche Standortwahl der Planung wurde durch die bestehende Fläche für den Gemeinbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits vorbereitet.

Bei Nichtumsetzung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin, wie bisher auch, überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sein. Veränderungen der Umweltsituation würden nicht eintreten.

Die Errichtung der Forschungsanlage ebenso wie mögliche Erweiterungen der bestehenden Betriebsanlagen vor Ort sind funktionsbedingt, weil die Planung darauf abzielt, die Nutzbarmachung von Abwärme aus der Biogaserzeugung zur Herstellung von tierischem Protein zu erforschen.

Da der vorliegende Plan lediglich das geplante Vorhaben abbildet, bestehen zu den getroffenen Festsetzungen keine sinnvollen Alternativen.

3.2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Innerhalb des Bebauungsplans sind zwar keine Vorhaben geplant, die schwere Unfälle und schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (umgangssprachlich "Seveso III - Richtlinie")¹³⁾ auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und naturschutzfachlich besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude hervorrufen können. Allerdings befindet sich direkt wesentlich angrenzend ein solcher Störfallbetrieb. Hinzu kommt, dass die Planung auch der Erweiterung des bestehenden Störfallbetriebs – beispielsweise als Nachnutzung – nicht zuwiderlaufen soll.

Aus diesem Umstand ergeben sich entsprechende Anforderungen an das Bau- und Nutzungsgenehmigungsverfahren. Das Nebeneinander stellt zwar planungsrechtlich keinen Ausschlussgrund dar und eine besonders sensible Nutzung wird nicht zugelassen, allerdings soll eine Forschungsanlage entstehen (Gewerbebetrieb), für den der dauerhafte Aufenthalt von dort arbeitendem Personal zumindest nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Deshalb sind durch den Antragsteller organisatorische Maßnahmen darzulegen, um das Risiko gesundheitlicher Gefährdungen für das Personal zu minimieren. Dies bleibt allerdings der bauordnungsrechtlichen Ebene vorbehalten. Der Gemeinde stellen sich keine Gründe dar, die gegen eine grundsätzliche Durchführbarkeit der Planung aus dieser Rahmenbedingung ergeben, da die Sicherheit der an der Biogasanlage arbeitenden Personen ja ebenfalls sicherzustellen war.

¹³⁾ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan) zum Geltungsbereich mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuches ausgewertet. Neben einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Da der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 nicht weiter fortgeschrieben wurde, werden hier keine aktuellen Aussagen zum Plangeltungsbereich aufgezeigt. Die Plangrundlage ist nur eingeschränkt heranzuziehen.

Artenschutz

Zur Erfassung der Avifauna wurde die Flächen im Bereich der Biogasanlage sowie südlich davon am 09.04.2022 und am 19.05.2022 in den frühen Morgenstunden nach Sonnenaufgang untersucht. Es wurden alle vorkommenden Arten auf und im Randbereich (bis ca. 30 m) berücksichtigt. Die angrenzenden Flächen dienen den Vögeln teilweise als Nahrungsflächen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et. al. 2005).

Dazu wurden revieranzeigende Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten, Altvögel mit Nistmaterial, Futter tragende Altvögel sowie Nester berücksichtigt. Die Erfassung der Höhlenbrüter erfolgte durch die mit Futter anliegenden Altvögel bzw. bettelnden Nestlinge.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Arterfassung normalerweise 6 Begehungen an verschiedenen Tagen über einen etwas längeren Zeitraum erfordert. Es kann daher im Prinzip nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgelegte Artenliste nicht vollständig ist. Da die Witterungsbedingungen zum Aufnahmezeitpunkt allerdings sehr günstig waren (sonnig, kein starker Wind) und auch keine sonstigen Störungen auftraten, kann nach meiner Einschätzung davon ausgegangen werden, dass alle wichtigen und bewertungsrelevanten Arten auch erfasst wurden. Der Termin am 19.05. lag für die Erfassung von Arten wie z. B. Neuntöter und Waldlaubsänger noch früh. Ein Vorkommen dieser Arten ist nicht auszuschließen.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind einzuhalten und vom Nutzer umzusetzen. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden und auf mögliche Hinweise von Bürgern entsprechend reagieren.

Unabhängig davon wird die Gemeinde im Rahmen eines Monitorings nach 5 und erneut nach 10 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans durch Ortstermine prüfen, ob die beabsichtigten Funktionsverbesserungen für Natur und Landschaft eingetreten sind und sich als dauerhaft erwiesen haben.

Hinsichtlich der Erschließung geht die Gemeinde von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit aus.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 0,46 ha, für die eine Forschungsanlage für die Produktion von Lebensmitteln mit der Abwärme aus der Biogaserzeugung ermöglicht werden soll. Auch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage auf diese Flächen wird allerdings nicht ausgeschlossen. Damit werden Versiegelungen im Umfang von 0,27 ha ermöglicht. Dem stehen Freiflächen auf bisher überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen gegenüber, die als Grünflächen auszugestalten sind.

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Ribbesbüttel, Vollbüttel und Druffelbeck, südlich der Landesstraße 320, direkt westlich der bestehenden Biogasanlage. Der Geltungsbereich umfasst ein Areal von rd. 0,46 ha, welche erstmalig als Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen wird. Die bestehende Nutzung definiert sich im Wesentlichen über die Inanspruchnahme als Ackerfläche. Das Plangebiet wird insgesamt von landwirtschaftlichen Nutzungen und der Biogasanlage eingefasst. Westlich und südöstlich befinden sich Waldflächen, die aber nicht unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen.

Durch den Bebauungsplan und die Errichtung baulicher Anlagen werden Versiegelungen in erheblichem Umfang vorbereitet. Die Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter werden voraussichtlich beträchtlich sein.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die Planung teilweise erhebliche Beeinträchtigungen durch Überbauungen ermöglicht. Allerdings können diese Beeinträchtigungen voraussichtlich durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen entweder im Plangebiet oder auf externen Flächen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens benannt werden, wenn weitere Erkenntnisse vorliegen. Es wird sich vorbehalten, den Ausgleich im Plangebiet oder auf externen Flächen zu erbringen.

Hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften werden auf Grundlage der bestehenden Informationslage Beeinträchtigungen durch Einschränkungen der Funktionalitäten im Plangebiet ausgelöst, diese sind aber nicht erheblicher Natur.

Für das Schutzgut Fläche werden erhebliche Beeinträchtigungen durch den Entzug freier Fläche für eine Bebauung ausgelöst. Da in der Gemeinde aber keine geeigneten Standorte für eine Kompensation dieses Eingriffs (bspw. durch Entsiegelungen) zur Verfügung stehen, verbleibt die Beeinträchtigung dauerhaft.

Für die Schutzgüter Klima und Landschaft sowie für Kultur- und Sachgüter werden ebenfalls Beeinträchtigungen ausgelöst, die allerdings nicht als erheblich zu beurteilen sind.

Es ist davon auszugehen, dass ggf. Gefährdungen durch den Störfallbetrieb für die Gesundheit des Personals – ebenso wie für die Beschäftigten der Biogasanlage – durch entsprechende Vorgaben, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch somit nicht als erheblich einzustufen.

- wird im Laufe des Planverfahrens ergänzt -

3.4 Quellenangaben

- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung
- Landkreis Gifhorn: Landschaftsrahmenplan
- Samtgemeinde Isenbüttel: Flächennutzungsplan
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG
- Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979, 79/409/EWG
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Niedersächsisches Klimaschutzgesetz (NKlimaG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Niedersächsische Umweltkarten der Umweltverwaltung
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm)
- DIN 18005
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®-Kartenserver
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Dipl.-Ing. agr. Wiebke Harneit: Avifaunistische Aufnahme auf ausgewiesenen Photovoltaik-Eignungsflächen; Juli 2022, Barnum

4.0 Naturschutzfachliche Bilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" ¹⁴⁾ (herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag) angewandt.

Das Modell geht von folgenden Grundsätzen aus:

▪ Zitatbeginn

*Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass **jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild** aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.*

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen:

• **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

- Lebensraumfunktion der Biotoptypen
- Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
- Natürlichkeit der Biotoptypen

• **Schutzgut Boden**

- Natürlichkeit des Bodens

• **Schutzgut Wasser**

- Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen

• **Schutzgut Klima/ Luft**

- Filterleistung der Biotoptypen
- klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet

• **Schutzgut Landschaftsbild**

- Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp. Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

5 = sehr hohe Bedeutung

4 = hohe Bedeutung

3 = mittlere Bedeutung

2 = geringe Bedeutung

1 = sehr geringe Bedeutung

0 = weitgehend ohne Bedeutung

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Gemeinde ist dieser Wert hilfreich.

¹⁴⁾ Niedersächsischer Städtetag, "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", 9. völlig überarbeitete Auflage 2013

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komponenten von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Gegebenenfalls ist eine gesonderte Kartierung durchzuführen. Der besondere Schutzbedarf ist für jeden Biotoptyp mit Angabe der Flächen zu prüfen, nach Bedarf kartenmäßig dazustellen und textlich zu begründen.

▪ Zitatende

Für die verbleibenden Flächen kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter **Boden, Fläche und Wasser** zu erwarten sind.

Rechnerische Bilanz Berechnung des Flächenwertes der Eingriffsflächen							
Ist- Zustand				Planung			
Ist- Zustand der Biotoptypen	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert	Fläche (Planung)	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert der Fläche
Eingriffsfläche (Baugebiet)				Eingriffsfläche (Baugebiet)			
Acker (A)	0,46	1	0,46	Sonstiges Sondergebiet - versiegelbare Fläche 0,46 * 0,6	0,27	0	0
				- verbleibende nicht versiegelte Fläche:	0,19	1	0,19
Summe:			0,46	Summe:	0,46		0,19
Flächenwert (Ist-Zustand) der Eingriffsfläche Σ			0,46	Flächenwert (Planung) der Eingriffsfläche Σ			0,19
Flächenwert der Eingriffsfläche (Planung)							0,19
- Flächenwert der Eingriffsfläche (Ist- Zustand)							0,46
= Flächenwert für Ausgleich im Baugebiet erbracht (+) / nicht erbracht (-)							- 0,27

Der Flächenwert der Planung beträgt 0,19 Werteinheiten (WE), der des Bestandes (Ist-Zustand) 0,46 WE. In der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von 0,7 Werteinheiten/ ha. Dieses Defizit wird durch Maßnahmen im Plangebiet resp. auf einer externen Fläche erbracht. Die abschließende Vorgehensweise steht hier noch nicht fest.

Im Ergebnis ist aber davon auszugehen, dass die Eingriffe kompensiert werden können.

 Gemeinde Ribbesbüttel, Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn

5.0 Flächenbilanz

Gebietscharakter	Fläche	Anteil
Sonstiges Sondergebiet	0,46 ha	100 %
davon:		
60% Überbauung	0,27 ha	60 %
40% Freiflächen	0,19 ha	40 %
Planbereich	0,46 ha	100 %

6.0 Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen

- wird im Laufe des Planverfahrens ergänzt -

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

7.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit dem Vorentwurf im Rahmen einer Auslegung vom bis zum im durchgeführt.

7.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

7.3 Veröffentlichung / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung des Entwurfs vom bis stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom benachrichtigt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gebeten.

8.0 Zusammenfassende Erklärung

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit den dazugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Ribbesbüttel, den

.....

(Bürgermeister)